



## Parallelbericht

**zum 9. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum  
Übereinkommen der Vereinten Nationen  
zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)  
des Vereins Intergeschlechtliche Menschen e.V./Bundesverband mit  
XY-Frauen**

Lucie G. Veith  
Schortens - Grafschaft  
[lucie.veith@im-ev.de](mailto:lucie.veith@im-ev.de)

Sel S.V. Arndt-Olejarz  
Bielefeld  
[Sel.Arndt@im-ev.de](mailto:Sel.Arndt@im-ev.de)

## Impressum

gemeinsam erstellt von:  
Intergeschlechtliche Menschen e.V. / XY-Frauen  
Slebuschstieg 6  
20537 Hamburg

**Datum:** 15.02.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	3
<b>Schutz vor schädigenden Behandlungen - Vertragstext CEDAW: Artikel 2, 5 und 16</b> .....	4
<b>Gesundheit und reproduktive Rechte - Vertragstext CEDAW: Artikel 12</b> .....	6

### Glossar:

#### **Genitalverändernde Operationen**

Hinter dem Begriff „Genital“ steckt ein klar umrissenes Konzept. Es umfasst die äußeren und die inneren Geschlechtsorgane. Der Begriff lässt daher wenig Interpretationsspielraum zu und hat einen hohen Schutzwert.

#### **Intergeschlechtlich geborene Kinder/Menschen/Mädchen/Frauen**

Die Zuschreibung als intergeschlechtlich geborener Mensch beschreibt Abweichungen der genitalen Anlage und körperlicher Entwicklung im Lebensverlauf von dichotomen binären medizinischen Konzepten von männlich und weiblich.

Um diese Tatsache zu beschreiben, existiert eine Vielzahl von Begriffen, die im öffentlichen Diskurs teilweise synonym zueinander gebraucht werden. Wir verwenden in diesem Parallelbericht die Begriffe „intergeschlechtlich“ und „intersexuell“ als Selbstbezeichnungen und „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ als einen im deutschen Rechtssystem verankerten Terminus.

## **Parallelbericht des Vereins Intergeschlechtliche Menschen e.V. zum neunten Staatenbericht in der Bundesrepublik Deutschland zur UN Konvention zum Abbau jedweder Diskriminierung der Frau.**

Wie in früheren Berichten ist dies ein gemeinsamer Bericht des Vereins Intergeschlechtliche Menschen e.V., vormals Intersexuelle Menschen e.V. (Namensänderung 2021), und der SHG XY-Frauen.

### **Einleitung**

Dieser Einzelbericht erfolgt parallel zur Mitgliedschaft und des Mitwirkens der Berichtersteller\*innen im Bericht der CEDAW Allianz Deutschland. Die Berichtersteller\*innen solidarisieren sich voll umfänglich mit dem Parallelbericht der CEDAW Allianz. Der Parallelbericht der CEDAW Allianz beleuchtet das Leben intergeschlechtlich geborener Personen sowie anderer queerer Gruppen nur am Rande und macht somit nicht erfüllte Pflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber allen intergeschlechtlich geborenen Bürger\*innen nicht ausreichend sichtbar.

Dieser Parallelbericht zum 9. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland widmet sich, nach Überzeugung und Erfahrung der Berichtersteller\*innen, den nicht erfüllten Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte, wie sie den intergeschlechtlich geborenen Menschen aus dem UN Übereinkommen über Frauenrechte (CEDAW) in Verbindung mit dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), der UN Behindertenrechtskonvention (BRK) der Konvention gegen Folter und andere unmenschliche Behandlungen und Strafen (CAT), sowie der UN Kinderrechtskonvention (KRK) erwachsen.

Intergeschlechtlich geborene Menschen mit weiblichem Personenstand, dem Personenstand divers oder ohne Geschlechtseintrag, jedoch in der weiblichen Rolle lebend, sind besonderen Benachteiligungen und häufig Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Sie erleben, dass ihre Rechte durch den Staat nur unzureichend geschützt werden und die UN Konvention CEDAW in besonderer Weise nicht umgesetzt ist. Intergeschlechtlichkeit wird nach wie vor stigmatisiert und unsichtbar gemacht, alte

tradierte Geschlechtervorstellungen werden aufrecht erhalten. Dieses behindert die gleichberechtigte Teilhabe intergeschlechtlich geborener Menschen.

Besonders deutlich wird diese Situation in der Betrachtung der Teilhabe-Ermöglichung. Seit 2013 ist es in der Bundesrepublik Deutschland möglich, für intergeschlechtlich geborene Kinder einen „offenen“ Personenstandseintrag zu erreichen. Es ist geregelt im Paragraphen 22.3 Personenstandsgesetz (PStG). Seit 2019 ist es zudem möglich, einen vierten Geschlechtseintrag „divers“ eintragen zu lassen.<sup>1 2 3</sup>

### **Schutz vor schädigenden Behandlungen -**

*Vertragstext CEDAW: Artikel 2, 5 und 16*

*Kinderrechtskonvention Artikel 12, 19 und 24*

*Allgemeine Empfehlungen CEDAW Nr. 31 (2014) und CRC Nr. 18, 59. Sitzung (Schädliche Praktiken)*

*Allgemeine Empfehlungen CEDAW Nr. 35, 67. Sitzung 2017 (Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Empfehlung Nr. 19)*

*Allgemeine Empfehlung CEDAW Nr. 18, Nr. 25 (Ziffer 12), Nr. 26, Nr. 27 (Ziffer 13) und Nr. 28 (Ziffer 18)*

*Abschließende Bemerkung CEDAW 2017: Ziffer 18 (b), Ziffer 44*

Seit Mai 2021 ist das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Kraft.<sup>4</sup> Der Schutzrahmen umfasst auch intergeschlechtlich geborene Kinder, die nicht einwilligungsfähig sind. Das Gesetz soll Kinder in ihrem Geburtsgeschlecht und vor unmenschlichen Behandlungen im Sinne der Antifolterkonvention (CAT), z.B. genitalverändernden Operationen, schützen. Durch das Gesetz soll ermöglicht werden, dass Kinder körperlich unversehrt bleiben und nicht einem der beiden Normgeschlechter zugeordnet werden.

Das Gesetz sieht zudem eine Evaluation bis zum 21.05.2026 vor. Jedoch sind die Grundvoraussetzungen dafür nicht geschaffen. Es fehlt eine zentrale Erfassung jeglicher Daten und somit wird der angestrebte Schutz nicht erreicht. Nach Auffassung der Berichterstatter\*innen müssen Daten zentral erfasst werden, wo und wann operative Eingriffe an den inneren und äußeren Geschlechtsmerkmalen an einem Kind durchgeführt wurden.

---

<sup>1</sup> § 22 PStG - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](http://gesetze-im-internet.de)) [in Deutsch]

<sup>2</sup> § 45b PStG - Einzelnorm ([gesetze-im-internet.de](http://gesetze-im-internet.de)) [in Deutsch]

<sup>3</sup> s. weitere Erläuterungen [in Englisch] unter [Civil status - inter\\*](http://civil.status-inter.de) ([inter-nrw.de](http://inter-nrw.de))

<sup>4</sup> [BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: \[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\\_Varianten\\\_der\\\_Geschlechtsentwicklung.html\]\(https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\_Varianten\_der\_Geschlechtsentwicklung.html\)](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Varianten_der_Geschlechtsentwicklung.html)

Weiterhin muss erfasst werden,

- wie alt das Kind zum Zeitpunkt der medizinischen Maßnahme war,
- ob das Kind einwilligungsfähig war und wer die Einwilligungsfähigkeit festgestellt hat.
- ob und welche Kommission einer Operation zugestimmt hat,
- ob Eltern eine unabhängige und ergebnisoffene Peerberatung gewünscht und erhalten haben.

=> Nicht geregelt wurde die Etablierung der Kontrollen und Statistiken, die den Fortschritt im Schutz anzeigen könnten. Operationen an Genitalien von Kindern werden statistisch nicht zentral erfasst. Das Fehlen von Statistiken verhindert, positive Maßnahmen einzuleiten.<sup>5</sup>

In den allgemeinen Empfehlungen 35 von 2017 der 67. Sitzung<sup>6</sup> wurde die Verpflichtung der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen CEDAW angemahnt und betont, dass Versäumnisse und Unterlassungen von Maßnahmen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt Menschenrechtsverletzungen sind. Nach der Rechtsauffassung der Berichtersteller\*innen ist der Schutzrahmen für intergeschlechtlich geborene Kinder nicht erreicht.

### **Forderungen:**

- Der Vertragsstaat möge dafür sorgen, dass die Schutzmaßnahmen für intergeschlechtlich geborene Kinder wirksam werden und der Vertragsstaat Instrumente unverzüglich implementiert, ein bundeszentrales Register schafft und finanziert, damit die staatliche Maßnahme tatsächlich auch realisiert wird.
- Der Vertragsstaat möge seiner Vertragsverpflichtung nachkommen, die schädlichen Praktiken wirksam zu bekämpfen und alle Verpflichtungen im Sinne der CEDAW, CRC, CESC, CRPD und CAT-Übereinkommen unverzüglich umsetzen.

---

<sup>5</sup> Fakten zu Intergeschlechtlichkeit: Notwendig, aber nicht hinreichend: Das Gesetz zum Schutz von Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung: <https://www.selbstverstaendlich-vielfalt.de/wp-content/uploads/2022/04/faktenpapier-7-imev.pdf>

<sup>6</sup> OHCHR | Launch of CEDAW General Recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating General Recommendation No. 19 (of 1992), No CEDAW/C/GC/35

- Der Vertragsstaat möge die Datenerhebung und Auswertung zu Operationen an Genitalien unverzüglich detailliert erfassen, erstellen und veröffentlichen. Der Vertragsstaat möge genitale Mutilation (GM) sichtbar machen.
- Der Vertragsstaat möge für strafbewehrte Regelungen bei genitalverändernden Operationen im In- und Ausland sorgen, um einen umfassenden Schutz der Kinder sicher zu stellen.
- Der Vertragsstaat möge Versäumnisse und Unterlassungen, die geschlechtsspezifische Gewalt ermöglichen, unverzüglich aufdecken und wirksam bekämpfen. Die Verpflichtung des unverzüglichen Handelns zum Schutz soll auch für intergeschlechtliche geborene Menschen/XY-Frauen/ Menschen mit Varianten der geschlechtlichen Entwicklung und queere Frauen sichergestellt werden. Zu fordern ist, dass der Vertragsstaat den Schutz nicht aus wirtschaftlichen, kulturellen oder religiösen Gründen zu verhindern sucht.

### **Gesundheit und reproduktive Rechte -**

*Vertragstext CEDAW: Artikel 12*

*CEDAW Art. 12 in Verbindung mit CESC Artikel 12 Allgemeine Empfehlung CEDAW: Nr. 18, Nr. 25 (Ziffer 12), Nr. 26, Nr. 27 (Ziffer 13) und Nr. 28 (Ziffer 18)*

*Abschließende Bemerkung CEDAW 2017: Ziffer 18 (b), Ziffer 44*

Intergeschlechtlich geborene Menschen jeden Alters, insbesondere Frauen, oft Opfer von genital Mutilation (GM), werden in der Gesundheitsversorgung des Vertragsstaates nicht ausreichend berücksichtigt. Die Rechte der Betroffenen auf größtmögliche Gesundheit können aufgrund der Benachteiligung wegen des Geschlechtes nicht in Anspruch genommen und geltend gemacht werden.

In ihren Menschenrechtsabkommen formulierten die Vereinten Nationen das Recht auf Gesundheit zu einem fundamentalen Menschenrecht aus, wodurch individuelle und völkerrechtliche Ansprüche auf umfassende Gesundheit im definierten Sinne entstanden.

CEDAW Artikel 12 in Verbindung mit UN-Sozialpakt (CESCR), Artikel 12 garantiert das Recht eines Jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit. Diese Verpflichtungen sind auch gegenüber intergeschlechtlich geborenen Menschen zu gewährleisten und unverzüglich umzusetzen.

Der umfassende Zugang zu medizinischen Leistungen und gesundheitlicher Versorgung und der Schutz vor Maßnahmen, in die NICHT vollständig informiert eingewilligt wurde, ist für intergeschlechtlich geborene Menschen im Lebensverlauf, in der Kindheit und speziell auch im Alter nicht gewährleistet.

Der Zeitpunkt der Einwilligungsfähigkeit und die Verfahren, wie diese festzustellen ist, wurde bisher nicht definiert. Grundvoraussetzung für eine freie informierte Einwilligung in geplante Behandlungen, mit den damit verbundenen Risiken im Lebensverlauf, sind ein Erkennen und Verstehen der Konsequenzen und deren Bedeutung für die eigene Sexualität und Fortpflanzungsfähigkeit. Dieses muss auch sichergestellt werden für intergeschlechtlich geborene Menschen jeden Alters.

Im Lebensverlauf werden die behandelten jungen Menschen aus dem System der Gesundheitsversorgung ausgeschlossen. Die Kinder- und Jugend-Endokrinologie ist nicht mehr zuständig und niemand übernimmt die Folgeversorgung.

Die notwendige Versorgung der Opfer von genitalverändernden Operationen, mit und ohne Einwilligung, während der gesamten Lebensspanne ist unzureichend. Dies gilt ebenso für die Gesundheitsvorsorge von intergeschlechtlich geborenen Menschen. Auch das Reproduktionsrecht dieser Gruppe wird nicht gleichrangig berücksichtigt.

Die Anerkennung und die Versorgung von Opfern genitalverändernder Operationen sind unregelt in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses gilt auch für die ungeklärte Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit für die Geschädigten, die im Sinne des CAT Opfer unmenschlicher Behandlungen und Praktiken geworden sind.<sup>7</sup>

### **Forderungen:**

- Der Vertragsstaat möge die medizinische Grundversorgung und die Garantien reproduktiver Rechte auch intergeschlechtlich geborenen Menschen zugänglich machen.
- Der Vertragsstaat möge die Versorgung der Opfer genitalverändernder Operationen während der gesamten Lebensspanne unverzüglich umsetzen.

---

<sup>7</sup> Working paper Nr. 5 der Humboldt Law Clinic, 2014  
[http://hlcmr.de/wp-content/uploads/2015/01/Working\\_Paper\\_Nr.5.pdf](http://hlcmr.de/wp-content/uploads/2015/01/Working_Paper_Nr.5.pdf)

- Der Vertragsstaat möge sicherstellen, dass Regelleistungen für diese Gruppe überall erreichbar, gewährleistet und Mindeststandards formuliert sind.
- Der Vertragsstaat möge die Erhaltung der reproduktiven Rechte von intergeschlechtlich geborenen Menschen/XY-Frauen unabhängig von ihrer Identität oder anderen Zuschreibungen durchsetzen und damit sicherstellen.
- Der Vertragsstaat möge seinen Verpflichtungen nachkommen, Diskriminierung wegen des Geschlechts auf dem Gebiet der gesundheitlichen Versorgung pro aktiv abzubauen, und hierbei die Rechte von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung sowie queeren Frauen und Mädchen besonders zu berücksichtigen.
- Der Vertragsstaat möge den Dialog zwischen den Berichtersteller\*innen und dem Bundesministerium für Gesundheit herstellen und dem Ausschuss berichten.